



OTIF/RID/RC/2024/34
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/34)

26. Juni 2024

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 9. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Änderungen gegenüber der Baumusterzulassung und hier insbesondere der Tausch von Ausrüstungsteilen im Rahmen der Instandhaltung

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

I. Problembeschreibung

1. Bereits beim Bau von Tanks nach einer gültigen Baumusterzulassung, später aber auch im Laufe der Lebensdauer eines Tanks kommt es aus verschiedenen Gründen zu geringfügigen Änderungen gegenüber dieser gültigen Baumusterzulassung, die meistens die Ausrüstung von Tanks betreffen.
2. Im Instandhaltungsbereich, also nach der erstmaligen Prüfung, wird dabei der Tausch einiger Ausrüstungsteile, meistens der zweiten Absperreinrichtungen, in erster Linie durch Verschleiß, Undichtheit oder sonstige Schäden erforderlich.
3. Ist dann nicht lagerseitig die gleiche Armatur verfügbar, muss diese erst beschafft werden oder, wenn diese auch nicht mehr beschaffbar ist, ein neues Zapfventil, oft mit einer anderen Typbezeichnung, angebaut werden.
4. Die hier oftmals vorhandenen länderspezifischen Regelungen zu zulässigen Änderungen wurden in der im RID/ADR in Bezug genommenen Norm EN 12972 zu Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Tanks aufgenommen. Dort ist hierzu zu lesen:

"4.2 Prüfung zur Baumusterzulassung

4.2.1 Allgemeines

Die Prüfung zur Baumusterzulassung muss an einem Baumuster eines Tanks für entweder einen einzelnen Tank oder für eine Baureihe von Tanks durchgeführt werden. Bei einer Baumusterzulassung, die eine eingeschränkte Abweichung der Auslegung umfasst, sind die **folgenden Abweichungen der Auslegung erlaubt, ohne dass eine neue Zulassung notwendig ist, falls keine anderen technischen oder rechtlichen Anforderungen dem entgegenstehen:**

- Verkleinerung des ursprünglichen Bereiches der Auslegungstemperatur;
- Verringerung der höchsten Bruttomasse;
- Verringerung des Volumens;
- Verlegung oder Änderung von Stützen und Einsteigeöffnungen, vorausgesetzt, dass das gleiche Schutzniveau sichergestellt ist und die Berechnung der Festigkeit den ungünstigsten Fall berücksichtigt;
- Verringerung der Anzahl von Stützen;
- Erhöhung der Anzahl von Schwallwänden und Schwallblechen;
- Erhöhung der Dicke(n) des Tankkörpers, vorausgesetzt, dass die gleichen Schweißverfahren verwendet werden;
- für Drucktanks eine Verringerung des höchsten Betriebsdruckes;
- Erhöhung der Dicke der für den zusätzlichen Schutz verwendeten Isolierung;
- Erhöhung der Wirksamkeit der thermischen Isolierung des Tanks;
- **Verwendung alternativer Bedienungsausrüstung, falls keine Änderung in der technischen Spezifikation der Ausrüstung vorgenommen wird und diese an derselben Stelle angebracht wird."**

5. Obwohl gerade in der Instandhaltung diese Lesart des Tausches von Armaturen im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung von vielen Prüfstellen nach dieser Norm ohne Einschaltung der Zulassungsstelle gehandhabt wird, kommen hier immer wieder Fragen und Unsicherheiten auf. Dies besonders, da in Absatz 6.8.2.3.3 RID/ADR zum Thema Änderungen gegenüber der Baumusterzulassung die Aussage getroffen wird: *"Diese begrenzten Abweichungen müssen in der Bescheinigung über die Baumusterzulassung deutlich beschrieben werden."*
6. Damit widerspricht der aktuelle RID/ADR-Text den Regelungen der zitierten Norm, sowohl bezüglich von begrenzten Änderungen während des seriellen Baus von Tanks, aber insbesondere auch bezüglich notwendiger Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Instandhaltung.
7. Um hier eine gleichartige Lesart für alle Beteiligten zu erreichen und die Verfahren zu harmonisieren, schlägt die UIP vor, den Prozess im RID/ADR zu regeln und die Widersprüche zwischen der Norm und dem RID/ADR-Text zu beseitigen.

II. Antrag

8. Der nachstehende Vorschlag würde den jetzt bestehenden Konflikt zwischen der Norm und dem RID/ARD-Text bezüglich begrenzter Änderungen, d. h. während des Neubaus (z. B. kleinere Stützenabmessungen) oder auch im Rahmen der Instandhaltung (z. B. Armaturentausch) lösen, ohne dass es zu sicherheitstechnischen Defiziten kommt.

6.8.2.3.3 Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text in Fettdruck dargestellt):

"Eine Baumusterzulassung kann jedoch für die Zulassung von Tanks mit begrenzten Abweichungen in der Auslegung dienen, die entweder die Belastungen und Beanspruchungen der Tanks verringern (z. B. verringerter Druck, verringerte Masse, ver-

ringertes Volumen) oder die Sicherheit des Aufbaus erhöhen (z. B. ~~erhöhte Wanddicke des Tankkörpers, mehr Schwallwände, verringerter Durchmesser der Öffnungen~~). Diese begrenzten Abweichungen müssen in der Bescheinigung über die Baumusterzulassung ~~deutlich beschrieben werden~~ **oder bezüglich der Ausrüstung gleichwertig sind (siehe Norm EN 12972 Absatz 4.2). Diese begrenzten Änderungen sind in der Bescheinigung der Prüfstelle zu dokumentieren und zur Tankakte zu nehmen.**"

III. Bewertung

9. Der Vorschlag würde den derzeit bestehenden Konflikt zwischen der Norm und dem Regelwerk aufheben und der Prüfstelle schon beim Bau nach gültiger Zulassung gewisse sicherheitstechnisch unbedenkliche Abweichungen erlauben.
 10. Solche Lösungen werden derzeit auf Basis der Norm EN 12972 realisiert und waren auch national, z. B. in Deutschland, eingeführt und sind betriebsbewährt. Da die Änderungen/Varianten geringfügig und auf gleichem oder höheren Sicherheitsniveau sind und auch eine Prüfstelle zu beteiligen ist, tritt kein sicherheitstechnisches Defizit auf.
-